
1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17 und 44 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und dem Art. 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming 18/2023) wird wie folgt geändert:

1. Der Grundsatz wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflegestellen“ die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ergänzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird folgender Teilsatz gestrichen:

„gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben und“

bb) Im ersten Anstrich werden nach dem Wort „Kindertagespflegestellen“ die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ergänzt.

cc) Im zweiten Anstrich werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Worte „und gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben“ ergänzt.

dd) Der Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Hat der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung in einer Einrichtung in Berlin per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.“

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflegestelle“ die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ergänzt.

bb) Im Satz 1 wird der Teilsatz „und dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“ gestrichen.

cc) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Betreuungsverhältnis muss dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming angezeigt worden sein.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in einer Berliner Kindertagespflegestelle betreute Kinder ist das Vorliegen eines Betreuungsvertrages zwischen dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und im Wortlaut wie folgt geändert:

Das Wort „Berlin“ wird durch die Worte „Berliner Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.